

An den
Herrn Landeshauptmann
von Burgenland

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Gerlinde Zimmer
Sachbearbeiter

Ger.Zimmer@bmf.gv.at
+43 1 51433 502089
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2022-0.290.620

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 7. April 2022
betreffend ein Gesetz zur Beschleunigung der Nutzung von erneuerbaren
Energieträgern (Burgenländisches Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz -
Bgl. EbBG); Ihr Schreiben vom 12. April 2022, Zl. VDL/L.L116-10004-10-2022**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am **XX.XXXX.XXXX** beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Grundsätzlich werden die mit dem vom Burgenländischen Landtag am 7. April 2022 beschlossenen Gesetz zur Beschleunigung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern (Burgenländisches Erneuerbaren-Beschleunigungsgesetz) verfolgten Ziele, wie etwa der beschleunigte Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien, begrüßt.

Der vorliegende Gesetzesbeschluss enthält allerdings Bestimmungen, welche Anlass zu Bemerkungen geben:

§ 53b Abs. 5 der Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 (Bgl. RPG 2019) sieht vor, dass die bereits mit der Novelle LGBl. I Nr. 27/2021 eingeführte Windkraft- und Photovoltaikabgabe nunmehr auch auf Anlagen ausgedehnt wird, die bereits vor

Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden („Altanlagen“). In der derzeit geltenden Fassung des Bgld. RPG 2019 ist die Abgabe hingegen nur für „Neuanlagen“ vorgesehen.

Da bei „Altanlagen“ zusätzlich Verträge zwischen den Anlagenbetreibern und den Standortgemeinden vorliegen können, die zum Ausgleich der Auswirkungen auf das Ortsbild Entgelte an die Gemeinden vorsehen (§ 24c Bgld. RPG 2019), ist für „Altanlagen“ nicht von Beginn an die volle Abgabe, sondern eine schrittweise Erhöhung der Abgabe über vier Jahre geplant.

Die Novelle sieht für Photovoltaikanlagen eine Erhöhung der Abgabe von 700 Euro pro Hektar auf 1.400 Euro pro Hektar vor. Begründet werden diese Maßnahmen mit den in den letzten Monaten stark angestiegenen Energiepreisen.

Aus energierechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die Abgabe bzw. deren Ausdehnung und Erhöhung für Photovoltaik- und Windkraftanlagen geeignet erscheint, das im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, gesetzlich verankerte Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen, zu konterkarieren, da die vorgesehene Abgabe die Kosten der betroffenen Anlagen erhöht, was potentiell negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit und damit auf die Investitionsbereitschaft, aber auch die Stromerzeugungskosten, verursachen kann. Relativ vage Formulierungen wirken sich darüber hinaus nachteilig auf Finanzierungskosten und Transparenz aus. Insbesondere die mangelnde Eingrenzung – die Abgabe ist auch bei niedrigen Energiepreisen, wie sie in der Vergangenheit durchaus üblich waren, zu leisten und kann die Wirtschaftlichkeit gefährden – ist hier anzuführen. Es erschiene sinnvoll, hier auch im Sinne der Transparenz bereits im Gesetz konkrete Faktoren wie etwa Preiskorridore oder Untergrenzen vorzusehen. Auch die im Gesetz enthaltene Inflationsanpassung wirkt erschwerend, insbesondere, da die über die Strompreise aufgebraachte Förderung nicht indexiert ist.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist anzumerken: Auch, wenn die Frage, welche Anlagen tatsächlich von dieser Ausnahmeregelung erfasst sein sollen, höchst unklar ist, steht jedenfalls fest, dass es künftig Windkraft- und Photovoltaikanlagen geben wird, die sowohl der Abgabepflicht gemäß § 53b Bgld. RPG 2019 als auch einer Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen an Gemeinden im Sinn des § 56 Abs. 9 zweiter Satz Bgld. RPG 2019 unterliegen werden. In Hinblick auf den Umstand, dass sowohl die Windkraft- und Photovoltaikabgabe, als auch die Zahlungen an Gemeinden darauf abzielen, einen Ausgleich

für die durch die betreffenden Anlagen bewirkte Belastung des Landschaftsbildes zu schaffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Normierung der Abgabe ohne Rücksichtnahme auf bereits bestehende Vereinbarungen mit den Gemeinden unsachlich ist.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt